

Vorlage Nr.II/ 85/2020-1
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 3

Ortsgesetz zur Änderung der Gebührenordnung zum Entwässerungsortsgesetz der Stadt Bremerhaven und zur Änderung des Entwässerungsortsgesetzes der Stadt Bremerhaven

A Problem

Zum 01.01.2014 wurde in der Stadt Bremerhaven die getrennte Kanalbenutzungsgebühr nach dem „Freiburger Modell“ eingeführt. Danach wird derzeit die Kanalbenutzungsgebühr wie folgt erhoben:

- Eigentümer von Grundstücken mit einer versiegelten und an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Fläche ab 1000 m² sind verpflichtet, eine Schmutzwassergebühr und eine Niederschlagswassergebühr zu zahlen. Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwasserverbrauch. Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach der versiegelten und an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Fläche.
- Eigentümer von Grundstücken mit einer versiegelten und an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Fläche, die kleiner als 1000 m² ist, bezahlen die Abwassergebühr, es sei denn, sie haben durch einen Antrag auf freiwillige Veranlagung die beiden obigen Gebühren gewählt. Die Abwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwasserverbrauch und ist höher als die Schmutzwassergebühr, weil sie sowohl den Kostenanteil der Schmutzwasserbeseitigung als auch den Kostenanteil der Niederschlagswasserbeseitigung beinhaltet.

Im Ergebnis gibt es derzeit vier Gebührentatbestände:

1. Abwassergebühr	3,96 Euro/m ³
2. Schmutzwassergebühr (gilt auch für verschmutztes Niederschlags-, Grund-, Quell- und Drainagewasser)	3,05 Euro/m ³
3. Niederschlagswassergebühr (volle Quadratmeter der versiegelten Fläche)	0,56 Euro/m ²
4. Gebühr für die Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen aus Schmutzwassersammelgruben	3,96 Euro/m ³

Das „Freiburger Modell“ war bereits mehrfach Gegenstand gerichtlicher Verfahren (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 28. Juli 2015 - 2 B 17/15 -). Ebenso war das Verwaltungsgericht Bremen mit dem „Freiburger Modell“ befasst. Dieses hat zwar Zweifel geäußert, ob die konkreten Regelungen der Stadtgemeinde Bremerhaven gemessen am Gleichheitsgrundsatz und am Äquivalenzgrundsatz rechtmäßig sind, diese Zweifel allerdings nicht als ernstlich eingestuft. Zum einen bestünde die Möglichkeit des Antrages auf Erhebung einer nach Schmutz- und Niederschlagswasser getrennten Gebühr und zum anderen sei die Umstellung auf einen flächenbezogenen Maßstab ohne unvermeidbaren finanziellen Aufwand nicht möglich.

(vgl. Verwaltungsgericht Bremen, Beschluss vom 4. Juli 2015 - 2 V 135/18 -).

Inzwischen hat die überwiegende Mehrheit der Städte die getrennte Kanalbenutzungsgebühr vollständig eingeführt, weil das „Freiburger Modell“ zu Unschärfen in der Kostenverteilung führt und eine komplizierte Gebührenkalkulation erfordert.

Inwieweit das Argument der Unverhältnismäßigkeit des Verwaltungsaufwandes vor diesem Hintergrund aufrechterhalten werden kann und das Gericht an seiner bisherigen Auffassung festhält, ist unbekannt. Es besteht damit die Möglichkeit, dass das Verwaltungsgericht Bremen das „Freiburger Modell“ über kurz oder lang für rechtswidrig erklärt. Entsprechende Verfahren sind bereits anhängig.

Daher hat der Bau- und Umweltausschuss in seiner Sitzung am 29.10.2019, wie zuvor der Magistrat in seiner Sitzung am 21.08.2019, beschlossen, die Voraussetzungen zur vollständigen Einführung der getrennten Kanalbenutzungsgebühr zum 01.01.2021 von den Entsorgungsbetrieben Bremerhaven (EBB) herstellen zu lassen. Mit der vollständigen Einführung der getrennten Kanalbenutzungsgebühr werden die bislang vorhandenen vier Gebührentatbestände auf zwei reduziert:

- Die Schmutzwassergebühr wird für alle Grundstücke erhoben, auf denen Schmutzwasser entsteht, z.B. als häusliches Schmutzwasser aus Bad, WC, Waschmaschine und Küche. Die Schmutzwassergebühr richtet sich nach dem Frischwasserbezug und wird vom Wasserversorger (swb Vertrieb Bremerhaven) für die EBB eingezogen.
- Die Niederschlagswassergebühr wird für bebaute Grundstücke erhoben, die ihr Regenwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen einleiten. Die Niederschlagswassergebühr richtet sich nach der befestigten und an das System angeschlossenen Fläche z.B. in Form von Dächern, gepflasterten Höfen und Terrassen.

Die EBB hat daraufhin zunächst die Datengrundlage zur Erhebung der Niederschlagswassergebühr für alle Grundstücke hergestellt. Zur Umsetzung wurde eine Luftbilddauswertung mit anschließendem Selbstauskunftsverfahren durchgeführt. 86% der Eigentümerinnen und Eigentümer nutzten die Möglichkeit, die Flächenfeststellungen ihrer Grundstücke zu korrigieren und zu aktualisieren. Die folgenden daraus resultierenden Ergebnisse wurden zur Ermittlung der Gebührensätze herangezogen:

- Gesamte versiegelte und angeschlossene Fläche	14.212.298 m ²
- Öffentliche Straßen, Wege und Plätze	4.409.968 m ²
- Versiegelte Fläche der Niederschlagswassergebühr	9.802.330 m ²

Auf dieser Grundlage wurde eine Gebührenkalkulation von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Fides durchgeführt und die zukünftigen Gebührensätze ermittelt.

Die Abschaffung des „Freiburger Modells“ erfordert eine Anpassung der Gebührenordnung zum Entwässerungsortgesetz der Stadt Bremerhaven. Im Zuge dessen besteht die Gelegenheit, das Entwässerungsortgesetz redaktionell zu aktualisieren.

B Lösung

Der anliegende Entwurf eines Ortsgesetzes zur Änderung der Gebührenordnung zum Entwässerungsortgesetz der Stadt Bremerhaven und zur Änderung des Entwässerungsortgesetzes der Stadt Bremerhaven berücksichtigt die vorstehend genannten Änderungsnotwendigkeiten. Wegen der Einzelheiten wird auf die Begründung zum Entwurf des Änderungsortgesetzes verwiesen.

Die Kostensteigerungen im Abwasserbereich haben die Entwicklung der Gebühren nur nachrangig beeinflusst. Von 2018 bis 2023 wird mit einer Gesamtaufwandserhöhung von 6,8 %, also von einer durchschnittlichen jährlichen Steigerung von 1,13 % ausgegangen. Dementgegen wird aufgrund einer Hochrechnung der swb von einem Rückgang der Wassermengen in

2019 von 3,6 % ausgegangen. Für die Folgejahre kalkuliert der Wirtschaftsprüfer bis 2023 mit einem Rückgang von insgesamt 3%, also 0,75 % jährlich. Die Schmutzwassergebühr musste gemäß § 12 Abs. 4 Satz 2 HS. 1 Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz zu Beginn des letzten Gebührenzeitraumes um 4,4 % gesenkt werden, da es zu einer Kostenüberdeckung gekommen war. Dadurch besteht zu Beginn des neuen Kalkulationszeitraums eine jährliche Unterdeckung, die ebenfalls ausgeglichen werden muss.

	2021	2022	2023
Gebühreneinnahmen und Erlöse	29.316 TEUR	29.140 TEUR	28.966 TEUR
Aufwand	-27.874 TEUR	-27.980 TEUR	-28.189 TEUR
Jahresergebnis	1.442 TEUR	1.160 TEUR	777 TEUR
Stand Über-/Unterdeckungen	-3.379 TEUR	-1.937 TEUR	-777 TEUR
Kumuliertes Ergebnis	-1.937 TEUR	-777 TEUR	0 TEUR

Die Veränderung der Gebührenlast je Haushalt variiert stark und ist von den individuellen Gegebenheiten abhängig:

Bei einer vierköpfigen Familie beispielsweise, mit 40 m³ durchschnittlichem Wasserverbrauch pro Person und Jahr, die in einer Wohnung eines 8 Parteienhauses lebt, dessen Grundstück mit einer versiegelten Fläche von 240 m² an das System angeschlossen ist, verändert sich die Gebührenlast wie folgt:

	Verbrauch	Gebühr		Gebührenlast
<u>bis Ende 2020</u>				
Abwassergebühr	160 m ³	3,96 €		<u>633,60 €</u>
<u>ab 2021</u>				
Schmutzwassergebühr	160 m ³	3,73 €	596,80 €	
Niederschlagswassergebühr	30 m ²	0,67 €	20,10 €	<u>616,90 €</u>

Im Ergebnis zahlt die Familie 1,39 Euro weniger Gebührenlast pro Monat.

Bei einem Ehepaar mit gleichem Wasserverbrauch pro Kopf, das in einer Wohnanlage mit 36 Wohnungen lebt, dessen Grundstück mit einer versiegelten Fläche von 1080 m² an das System angeschlossen ist, und daher bereits Schmutz- und Niederschlagswassergebühren zahlte, verändert sich die Gebührenlast wie folgt:

	Verbrauch	Gebühr		Gebührenlast
<u>bis Ende 2020</u>				
Schmutzwassergebühr	80 m ³	3,05 €	244,00 €	
Niederschlagswassergebühr	30 m ²	0,56 €	16,80 €	<u>260,80 €</u>
<u>ab 2021</u>				
Schmutzwassergebühr	80 m ³	3,73 €	298,40 €	
Niederschlagswassergebühr	30 m ²	0,67 €	20,10 €	<u>318,50 €</u>

Im Ergebnis zahlt das Ehepaar 4,81 Euro mehr Gebührenlast pro Monat.

Generell kann festgestellt werden, dass alle Gebührenzahler, die bislang nach dem Freiburger Modell zu Schmutz- und Niederschlagswassergebühren herangezogen wurden, durch die vollständige Einführung der getrennten Kanalbenutzungsgebühr deutlich mehr belastet werden. Eine Ursache ist, dass die Flächen der nach dem Freiburger Modell getrennt veranlagten Grundstücke im Jahr 2013 mit einem Selbstauskunftsverfahren ermittelt wurden (ca. 2.500 Stück) und die übrigen versiegelten und an das System angeschlossenen Flächen der Privat-

grundstücke anhand von Luftbildern ermittelt wurden. Mit der vollständigen Einführung der getrennten Kanalbenutzungsgebühr wurden nun die übrigen ca. 23.000 Grundstückseigentümer befragt. Im Ergebnis sank die versiegelte und an das System angeschlossene Fläche um 8,35 %.

C Alternativen

Die bisherige getrennte Kanalbenutzungsgebühr nach dem „Freiburger Modell“ wird beibehalten, bis die Rechtsprechung die Gebührenordnung zum Entwässerungsortsgesetz für unwirksam erklärt. Diese Alternative kann nicht empfohlen werden, da dann im Nachgang schnellstmöglich die obigen Maßnahmen eingeleitet werden müssen. Bis zum Vorliegen einer neuen Gebührenordnung können dann keine Gebühren mehr festgesetzt werden, mit der Folge von Liquiditätsengpässen, die vom Haushalt der Stadt zwischenfinanziert werden müssen. Die anschließende Gebühr fällt überproportional hoch aus, weil sie die entgangenen Gebühreinnahmen ausgleichen muss.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlages

Die Stadt Bremerhaven ist verpflichtet, den Anteil der Kosten, der durch die Straßenentwässerung entsteht, dem Gebührenhaushalt „Abwasser“ zu erstatten. Dieser Kostenanteil steigt durch die Gesetzesänderungen um 38.000,00 Euro. Die Stadt ist zudem als Grundstückseigentümerin Schuldnerin der Kanalbenutzungsgebühr, sodass die Änderung der Gebührenordnung auch diesbezüglich Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt hat. Diese lassen sich derzeit jedoch noch nicht beziffern.

Unmittelbare personalwirtschaftliche Auswirkungen für den Haushalt der Stadt sind zurzeit nicht erkennbar.

Die vollständige Einführung der getrennten Kanalbenutzungsgebühr schafft einen Anreiz, versiegelte Flächen zu entsiegeln und/oder zu begrünen. Diese kompensieren CO₂-Emissionen und verbessern, in ihrer Funktion als Wasserspeicher, die innerstädtischen klimatischen Bedingungen, insbesondere im Hochsommer.

Für eine Gleichstellungsrelevanz gibt es keine Anhaltspunkte. Gleiches gilt für die übrigen gemäß § 8 Absatz 3 GOMag zu prüfenden Aspekte.

E Beteiligung/ Abstimmung

Diese Vorlage basiert auf einem Entwurf der Entsorgungsbetriebe Bremerhaven - Anstalt des öffentlichen Rechts - und ist mit dieser abgestimmt.

Der Verwaltungsrat der Entsorgungsbetriebe Bremerhaven - Anstalt des öffentlichen Rechts - hat sich in seiner Sitzung am 14.09.2020 mit der Angelegenheit befasst und beschlossen, dem Magistrat gem. § 6 Absatz 2 Nr. 7 EBBOG zu empfehlen, dass dieser seinerseits der Stadtverordnetenversammlung empfiehlt, den im Verwaltungsrat vorgelegten Entwurf des Ortsgesetzes zur Änderung der Gebührenordnung zum Entwässerungsortsgesetz der Stadt Bremerhaven und zur Änderung des Entwässerungsortsgesetzes der Stadt Bremerhaven, der inhaltlich mit der Anlage 1 übereinstimmt, als Ortsgesetz zu beschließen.

Es ist geplant, dass sich der Bau- und Umweltausschuss in seiner Sitzung am 12.11.2020 mit der Vorlage befasst.

F Öffentlichkeitsarbeit/ Veröffentlichung nach dem BremIFG

Für eine Veröffentlichung geeignet.

G Beschlussvorschlag

Der Magistrat fasst folgenden Beschluss:

Der Stadtverordnetenversammlung wird - vorbehaltlich einer positiven Entscheidung im Bau- und Umweltausschuss – empfohlen, den als Anlage 1 vorgelegten Entwurf des Ortsgesetzes zur Änderung der Gebührenordnung zum Entwässerungsortsgesetz der Stadt Bremerhaven und zur Änderung des Entwässerungsortsgesetzes der Stadt Bremerhaven als Ortsgesetz zu beschließen.

gez. Neuhoff

Torsten Neuhoff
Bürgermeister

Anlage 1: Entwurf eines Ortsgesetzes zur Änderung der Gebührenordnung zum Entwässerungsortsgesetz der Stadt Bremerhaven und zur Änderung des Entwässerungsortsgesetzes der Stadt Bremerhaven

Anlage 2: Begründung

Anlage 3: Synopse zur Änderung der Gebührenordnung zum Entwässerungsortsgesetz der Stadt Bremerhaven